

ZH_GERICHTE VR210003 vom 9. April 2021

Zh Gerichte, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_VR210003

FR: ZH_GERICHTE VR210003 du 9 avril 2021

IT: ZH_GERICHTE VR210003 del 9 aprile 2021

Regeste

Rekurs gegen die Verfügung der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2021 (LF200066-O)

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Rekurrentin, vertreten durch den damals im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Liquidator Dr. X1.____ (act. 5), innert Frist Rekurs und stellte die folgenden Anträge: "Die beiliegende Verfügung vom 9.4.21 ist aufzuheben und das Ge- such um Akteneinsicht sei abzuweisen. Eventualiter ist das Geschaefst zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen und der Rekursführerin eine Prozessschädigung von Fr. 5000 zuzusprechen. Mit Kostenfolge für den Kanton Zuerich."

E. 2.1

Die Rekurrentin lässt zur Begründung des Rekurses (act. 1) Folgendes vor- bringen: Die II. Zivilkammer habe es unterlassen, ihr die Akteneinsichtsge- suche vom 11. Februar 2021 und vom 9. März 2021 vorzulegen. Rechtsan- walt lic. iur. Y1.____ sei weder Partei, noch habe er seine Zustelladresse offengelegt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die II. Zivilkammer unter die- sen Umständen gegen das Amtsgeheimnis verstossen wolle, indem sie ei- nem unbeteiligten Dritten Akteneinsicht gewähre. Sie führe über fünf Seiten aus, wo allenfalls Konfliktpotential zwischen dem Rekursgegner 2 als einzu- setzender Liquidator und der Rekursgegnerin 1, deren Forderung durch das Konkursamt Küsnacht und das Bundesgericht abgewiesen worden sei, be- stünde. Es stelle sich die Frage, ob die II. Zivilkammer unterbeschäftigt sei oder mit einem übertriebenen Formalismus unnötige weitere Rechtsschriften provozieren wolle. Sie habe von der Löschung der X2.____ AG im Han- delsregister Kenntnis genommen. Sie ignoriere aber die Tatsache, dass das Handelsregisteramt Dr. X1.____ am 31. März 2021 als Liquidator der Re- kurrentin eingetragen habe.

E. 2.2

Aus den Akten ergebe sich, dass Rechtsanwalt lic. iur. Y1.____ bzw. seiner Klientschaft mit Verfügung vom 28. August 2020 (Geschäfts-Nr. EO200001- G) schon einmal Akteneinsicht gewährt worden sei. Den Akten nicht ent- nommen werden könne, um wen es sich bei den potentiellen Gläubigern konkret gehandelt habe. Es bestehe sodann keinerlei wissenschaftliches oder anderes schutzwürdiges Interesse, welches es rechtfertige, das private Interesse über die öffentlichen Interessen zu stellen. Mit der Abschreibung der Beschwerde durch die II. Zivilkammer sei das Interesse von Rechtsan- walt lic. iur. Y1.____ überfällig geworden. Das Gesuch hätte bereits aus diesem Grund abgewiesen

werden müssen. Im Verfahren des Bezirksgerichts Meilen Geschäfts-Nr. EO200001-G sei der vermeintlichen Gläubigerin, der B1._____ Ltd., ebenfalls Akteneinsicht gewährt worden. Begründet wor-

- 7 - den sei die Gewährung durch das Bezirksgericht damit, dass die Gläubigerinnen ein schützenswertes Interesse an der Akteneinsicht im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Konkurses über die Rekurrentin hätten. Diese Begründung sei aus heutiger Sicht ebenfalls nicht mehr stichhaltig, da der Konkurs über die Rekurrentin gerade nicht wiedereröffnet worden sei. Dennoch sei es der Rekursgegnerin 1 und wohl auch den anderen Gesellschaften des B2._____ möglich gewesen, an die benötigten Informationen zu gelangen. Das schutzwürdige Interesse müsse neu begründet werden. Die II. Zivilkammer habe es unterlassen, das rechtliche Gehör zu gewähren. Ihre Begründung in der Verfügung vom 9. April 2021 überzeuge sodann nicht. Mit der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens sei das Rechtsschutzinteresse überholt, da es Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ einzig darum gegangen sei, dass die Interessen der Gläubiger durch den Liquidator geschützt würden. Da nun bekannt sei, dass die X2._____ AG die zuständige Liquidatorin sei, sei die ohnehin rein spekulative und unhaltbare Befürchtung der Rekursgegnerin 1 betreffend das Verhalten des Rekursgegners 2 unbegründet und die Akteneinsicht zu verweigern. Es bestehe der Anschein, dass die Rekursgegnerin 1 im Rahmen einer Fishing Expedition versuche, vorgängig Informationen zu sammeln, um Material für eine eventuelle Abberufung der Person des Liquidators zu initiieren, was nicht geschützt werden könne.

E. 2.3

In der Eingabe vom 13. Juli 2021 (act. 9) führte die Rekurrentin sodann ergänzend aus, mit dem Wechsel der Liquidatorin sei die Befürchtung der Rekursgegnerin 1, dass der Rekursgegner 2 die Gläubigerinteressen nicht schützen würde, dahingefallen. Ihre Einwände seien daher gegenstandslos geworden. 3. Die Rekursgegnerin 1 begründet den Antrag auf Abweisung des Rekurses zusammengefasst wie folgt: Die Ausführungen der Rekurrentin seien haltlos. Die Behauptung, wonach die Forderungen der Rekursgegnerin 1 im Konkursverfahren der Rekurrentin durch das Konkursamt oder das Bundesgericht rechtskräftig abgewiesen worden seien, sei falsch. Die Rekursgegnerin 1 habe sich lediglich gegen die Einstellung des Konkursverfahrens zur

- 8 - Wehr gesetzt. Im Liquidationsverfahren der Rekurrentin sei in der Zwischenzeit ein erneuter Schuldenruf ergangen. Die Rekursgegnerin 1 habe ihre Forderungen mit Eingabe vom 16. Juli 2021 erneut angemeldet. Im Akteneinsichtsgesuch vom 9. März 2021 habe sie das schutzwürdige Interesse an der Akteneinsicht nicht nur mit der Einsetzung des Rekursgegners 2 als Liquidator begründet, sondern auch allgemein mit der Gläubigerstellung der Rekursgegnerin 1 und dem schutzwürdigen Interesse an einer korrekten Durchführung des Konkursverfahrens bzw. der Liquidation über die Rekurrentin und an der Verwertung und Verteilung der offenbar neu aufgetauchten Aktiven. Unabhängig von der Person der aktuellen Liquidatorin verfüge sie, die Rekursgegnerin 1, aufgrund ihrer Gläubigerstellung nach wie vor über ein schutzwürdiges Interesse daran zu erfahren, was die Hintergründe des entsprechenden Entscheides waren bzw. welche Unterlagen von der Rekurrentin bzw. dem Rekursgegner 2 vorgelegt worden seien, um die Abberufung der X2._____ AG als Liquidatorin zu begründen. Überwiegende, dem Akteneinsichtsgesuch entgegenstehende Geheimhaltungsinteressen seien nicht ersichtlich. Im Übrigen verweise sie, was die Ausführungen in der Rekurschrift sowie die Eingabe

der Rekurrentin vom 13. Juli 2021 anbelange, auf die zutreffenden Erwägungen der Rekursgegnerin 3.

E. 3

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die Akten Geschäfts-Nr. LF200066-O, einschliesslich der Akten des Bezirksgerichts Meilen Geschäfts-Nrn. EO200001-G und ES200037-G, bei (act. 4/1-42). Mit Verfügung vom 22. Juni 2021 (act. 6) setzte sie der Rekurrentin aufgrund des Wechsels der Person des Liquidators bzw. der Liquidatorin Frist an, um dem Gericht mitzuteilen, ob sie am Rekurs festhalte oder nicht. Nach einmaliger Fristerstreckung teilte die Rekurrentin mit Eingabe vom 13. Juli 2021 (act. 9) mit, dass sie am Rekurs weiterhin festhalte, nachdem die Einwände der Rekursgegnerin 1 gegenstandslos geworden seien.

E. 4

Mit Verfügung vom 21. Juli 2021 (act. 10) gewährte die Verwaltungskommission den Rekursgegnern das rechtliche Gehör. Während die II. Zivilkammer am 26. Juli 2021 (act. 11) auf eine Vernehmlassung verzichtete und sich der Rekursgegner 2 innert Frist nicht vernehmen liess, liess die Rekursgegnerin 1 am 24. August 2021 (act. 12) eine Stellungnahme einreichen und folgende Anträge stellen: "1. Der Rekurs sei abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrentin."

- 5 -

E. 4.1

Die Rekurrentin macht in der Eingabe vom 25. April 2021 geltend, die Akteneinsichtsgesuche vom 11. Februar 2021 bzw. 9. März 2021 seien ihr nicht bekannt. Ihr damaliger Vertreter Dr. X1._____ sei über diese nicht orientiert worden (act. 1 S. 3).

E. 4.2

Mit Verfügung vom 11. März 2021 (Geschäfts-Nr. LF200066-O) gewährte die II. Zivilkammer der Rekurrentin und dem Rekursgegner 2 das rechtliche Gehör zum Akteneinsichtsgesuch (act. 4/34). Die Verfügung adressierte sie an die X2._____ AG als Vertreterin der Rekurrentin. Gemäss dem zu den Akten genommenen Handelsregisterauszug der Rekurrentin wurde Dr. X1._____, welcher die Eingabe vom 25. April 2021 verfasst hatte, erst am 30. März 2021 als Liquidator der Rekurrentin im Handelsregister eingetragen (act. 5). Zuvor - seit dem 18. März 2021 - war der Rekursgegner 2 als

- 9 - Liquidator aufgeführt, bis zum 5. Februar 2021 die X2._____ AG (act. 5). Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 11. März 2021 fehlte es somit an einer offiziellen Liquidatorin bzw. einem offiziellen Liquidator. Jedenfalls hatten aber weder Dr. X1._____ noch der Rekursgegner 2 das Amt des Liquidators der Rekurrentin inne. Die II. Zivilkammer sah damit zu Recht von einer Zustellung der Verfügung vom 11. März 2021 an diese beiden Personen ab. In ihrer Verfügung vom 9. April 2021 (Geschäfts-Nr. LF200066-O) erwog die II. Zivilkammer, dass die X2._____ AG weiterhin im Rubrum als Vertreterin der Rekurrentin aufzuführen sei, da sie als von der FINMA eingesetzte Liquidatorin nicht ohne Weiteres ihr Mandat niederlegen könne (act. 4/39 E. 5). Der Entscheid der II. Zivilkammer, die Verfügung vom 11. März 2021 an die X2._____ AG als Vertreterin der Rekurrentin zuzustellen, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden.

E. 5

Die Rekurrentin rügt weiter, Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ habe davon abgesehen, die von ihm vertretenen Gläubigerinnen näher zu bezeichnen (act. 1 S. 4). Dem kann nicht gefolgt werden. Aus dem Gesuch von Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ vom 9. März 2021 ergibt sich mit hinreichender Klarheit, dass er das Ersuchen um Akteneinsicht insbesondere im Namen der Rekursgegnerin 1 stellte (act. 4/32 Rz 2 f., act. 4/33 S. 1). In den Akten Geschäfts-Nr. EO200001-G, welche als Beizugsakten in das Verfahren Geschäfts-Nr. LF200066-O Eingang fanden, befindet sich eine Vollmacht der Rekursgegnerin 1 zugunsten von Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ einschliesslich Bescheinigung der Amtsinhaberschaft (act. 4/24/26/1-2). Damit befasste sich die II. Zivilkammer in ihrer Verfügung vom 9. April 2021 ausführlich (act. 2 E. 4). Die gesuchstellende Person war demnach hinreichend bekannt, und Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ war hinreichend legitimiert. 6.1. Die Rekurrentin stellt sich schliesslich auf den Standpunkt, die II. Zivilkammer habe das schutzwürdige Interesse der Rekursgegnerin 1 zu Unrecht bejaht. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sich eine Einsichtnahme nach der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens betreffend Abberufung Liquidator (Geschäfts.-Nr. LF200066-O) aufdränge (act. 1 S. 5). Ihre Be-

- 10 - fürchtungen seien mit dem Wechsel der Person des Liquidators gegenstandslos geworden (act. 9). 6.2. Dritte können nach § 131 Abs. 3 GOG Verfahrensakten einsehen, wenn sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 131 N 1 f. und 16 ff.). Als schützenswertes Interesse gilt ein wissenschaftliches, ökonomisches oder anderweitiges Interesse. Es kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben (Entscheidung des Bundesgerichts 13Y_2/2018 vom 3. August 2018, E. 2.1.3. mit Verweis auf BGE 129 I 249 E. 3). Ein schützenswertes Interesse liegt bspw. vor, wenn die Einsichtnahme in Akten über die eigene Person verlangt wird oder wenn ein in Aussicht genommenes Verfahren nur in Kenntnis der Akten eingeleitet werden kann (VRG Kommentar-Griffel, § 8 N 25 mit weiterem Verweis). Es ist indes nicht leichthin zu bejahen. 6.3. Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ begründete das schutzwürdige Interesse der Rekursgegnerin 1 damit, als Gläubigerin der Rekurrentin über einen Betrag von rund Fr. 57 Mio. wolle sie die Geltendmachung der Forderung nach der Wiedereintragung der Rekurrentin im Handelsregister überprüfen. Sie weise ein Interesse an der Durchführung eines Konkursverfahrens über diese sowie an der Verwertung und der Verteilung der massgeblichen Aktiven auf. Dabei sei für sie die Person des Liquidators relevant, da der Verdacht bestehe, dass die Ausübung dieses Amtes durch den Rekursgegner 2 dazu führe, dass er versuche, zu Lasten der Gläubiger Vermögenswerte zu entziehen (act. 4/32 Rz 4 f.). 6.4. Grundsätzlich muss den Gläubigern einer Gesellschaft die Möglichkeit zustehen, die Person des Liquidators oder der Liquidatorin einer Gesellschaft zu eruieren. Diese Information ergibt sich indes bereits aus dem öffentlich zugänglichen Handelsregisterauszug der jeweiligen Gesellschaft, weshalb es allein hierfür keiner Akteneinsicht bedarf. Gemäss dem Handelsregister-

- 11 - auszug der Rekurrentin wurden in den vergangenen Monaten in Bezug auf die Person des Liquidators viele Wechsel vorgenommen. Nebst dem Rekursgegner 2 waren auch die X2._____ AG und Dr. X1._____ als solche eingetragen. Weiter stand im Rahmen des

Verfahrens Geschäfts- Nr. ES200037-G die Ausübung des Amtes der Liquidatorin durch die Konkursverwaltung, Konkursamt Küsnacht, im Raum (act. 4/6). Hinsichtlich der Person des Liquidators bzw. der Liquidatorin bestanden somit viele Unklarheiten. Verschärft wurden diese durch das Ersuchen des Rekursgegners 2 vom 25. November 2020 um Abberufung der damals aktuellen Liquidatorin und um Einsetzung seiner Person als Liquidator der Rekurrentin (act. 4/1), welches im Verfahren Geschäfts-Nr. LF200066-O abschliessend behandelt wurde. Die Frage, wer als Liquidator bzw. Liquidatorin der Rekurrentin zu amten habe, war zwar bereits Gegenstand des Urteils der II. Zivilkammer vom 23. Februar 2021 (Geschäfts-Nr. LF200066-O, act. 4/29 E. 2). Die diesbezüglichen Unklarheiten wurden aber erst in der Verfügung vom

E. 9

April 2021 fest, dass die X2._____ AG als Liquidatorin der Rekurrentin amtet. Die Rekurrentin obsiegt demnach einzig, da im Rekursverfahren nach § 19 f. VRG auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Rekursentscheidens abzustellen ist (VRG Kommentar-Donatsch, § 20a N 4 f.). Der Rekursgegnerin 1 wurde das Recht auf Akteneinsicht einzig aus diesem Grund verwehrt. Bei

- 15 - diesen Gegebenheiten rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens in Abweichung des Unterliegensprinzips aus Billigkeitsgründen den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, d.h. der Rekurrentin zur Hälfte und den Rekursgegnern 1 und 2 anteilmässig zu je einem Sechstel, wobei in Bezug auf die Person des Rekursgegners 2 festzuhalten ist, dass sein Verzicht auf das Stellen von Anträgen und auf das Einreichen einer Stellungnahme sein Kostenrisiko nicht tangiert (VRG Kommentar-Plüss, § 13 N 52). Zu einem Sechstel sind die Kosten des Verfahrens sodann auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 13 Abs. 1 VRG i.V.m. § 4 VRG). 1.3. Prozessentschädigungen - sowohl vollumfängliche als auch reduzierte - sind lediglich dann zuzusprechen, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte, bzw. die Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (§ 17 Abs. 2 VRG). Solche Gegebenheiten liegen vorliegend nicht vor. Die Rekurrentin, welche im Zeitpunkt der Rekurseinreichung und der Geltendmachung einer Prozessentschädigung von Fr. 5'000.- nicht durch eine externe Person vertreten wurde, vermochte keinen besonderen Aufwand darzulegen. Die Prozessentschädigung beantragte sie ohnehin nur eventuel. Die weiteren Parteien haben aufgrund des Ausgangs des Verfahrens und der vorstehend getroffenen Kostenregelung keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung. Prozessentschädigungen sind demnach keine zuzusprechen. 2. Hinzuweisen ist schliesslich auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen, nachdem die Verwaltungskommission vorliegend als Rechtsmittelinstanz entscheidet (§ 42 lit. c Ziff. 1 VRG; vgl. im Weiteren auch Antrag und Weisung des Regierungsrates vom 29. April 2009, Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts, ABl 2010, S. 801 ff., S. 903; sowie auch Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

- 16 - vom 5. Dezember 2012, VB.2012.00755, E. 2.4.; Kommentar VRG-Bosshart/Bertschi, § 19b N 45). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.